

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

| <b>Gremium</b>                     | <b>Datum</b> |
|------------------------------------|--------------|
| Verkehrsausschuss                  | 29.03.2022   |
| Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)    | 04.04.2022   |
| Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)   | 07.04.2022   |
| Bezirksvertretung 8 (Kalk)         | 07.04.2022   |
| Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)   | 07.04.2022   |
| Bezirksvertretung 7 (Porz)         | 07.04.2022   |
| Bezirksvertretung 5 (Nippes)       | 28.04.2022   |
| Bezirksvertretung 9 (Mülheim)      | 02.05.2022   |
| Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen) | 02.05.2022   |
| Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)   | 02.05.2022   |

### Verwendung der Stellplatzablösemittel

Bei der Errichtung von Hochbauvorhaben besteht die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen und Fahrradabstellplätzen. Diese Pflicht kann durch die Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden. Die Landesbauordnung (BauO NRW) bestimmt, für welche Zwecke die vereinnahmten Mittel zu verwenden sind. Die Landesbauordnung wurde mehrfach novelliert, dabei haben sich jeweils auch die Vorschriften für die Stellplatzablösung, insbesondere hinsichtlich der möglichen Verwendung der Mittel, geändert.

In der Zeit von 1996 bis 31.05.2000 galt § 51 Abs. 7 BauO 1995 NRW. Die Verwendung der Stellplatzablösemittel für die dort genannten Zwecke (insbes. Parkeinrichtungen und ÖPNV) musste damals keinen örtlichen Bezug zu dem Bauvorhaben haben, aus dessen Anlass sie vereinnahmt wurden.

In der Zeit vom 01.06.2000 bis 31.12.2018 war § 51 Absatz 6 BauO 2000 NRW anzuwenden. Dieser bestimmte nunmehr u. a., dass die Verwendung des Geldbetrages für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken muss (Ortsbezug). Die bis zum 31.05.2000 vereinnahmten, aber noch nicht für konkrete Maßnahmen reservierten Mittel (sogenannte „Altmittel“) wurden weiter nach dem bis dato gültigen Recht verwendet, d. h. es musste nicht zwingend ein Ortsbezug zwischen Einnahme und Verwendung gegeben sein.

Seit dem 01.01.2019 ist § 48 BauO NRW rechtsverbindlich. Mit dieser Novellierung sind die Verwendungsmöglichkeiten beträchtlich erweitert worden. Zugleich ist der Vorteilsbegriff wieder gestrichen worden. Damit stehen die Stellplatzablösemittel ungeachtet ihrer örtlichen Herkunft für die durch § 48

Absatz 2 BauO NRW vorgegebenen Maßnahmen im Stadtgebiet (und unter Umständen auch darüber hinaus) zur Verfügung.

Stellplatzablösemittel sind nach § 48 Absatz 2 BauO NRW zu verwenden für

- die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,
- den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder
- sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind.

In der Vergangenheit erfolgte die Mittelreservierung und –verausgabung nach dem „First-Come-First-Serve-Prinzip“.

## A. Bericht über Einnahmen und Verwendungen in den Jahren 2019, 2020 und 2021

### I. Einnahmen

| Stadtbezirk: | 2019            | 2020             | 2021            |
|--------------|-----------------|------------------|-----------------|
| Innenstadt   | 656.350 €       | 351.550 €        | 407.550 €       |
| Rodenkirchen | 90.100 €        | 102.500 €        | 138.400 €       |
| Lindenthal   | 27.825 €        | 299.400 €        | 36.425 €        |
| Ehrenfeld    | 227.775 €       | 100.700 €        | 63.450 €        |
| Nippes       | 48.350 €        | 52.300 €         | 49.650 €        |
| Chorweiler   | 8.600 €         | 71.450 €         | 34.900 €        |
| Porz         | 42.400 €        | 72.875 €         | 50.350 €        |
| Kalk         | 139.050 €       | 168.275 €        | 41.675 €        |
| Mülheim      | <u>84.050 €</u> | <u>132.500 €</u> | <u>39.350 €</u> |
| Summe:       | 1.324.500 €     | 1.351.550 €      | 861.750 €       |

### II. Mittelverwendung

|  | Jahr |                    |
|--|------|--------------------|
| Bauliche Verbesserungen Velorouten/Radwegenetz                                   | 2019 | 64.150 €           |
| Maßnahmenpaket zur Förderung des Fahrradparkens                                  | 2019 | 241.650 €          |
| Parkplätze in der Grünfläche Olpener Straße vor der Einmündung Hohensyburgstraße | 2019 | <u>27.370 €</u>    |
| Summe:   | 2019 | 333.170 €          |
| Bauliche Verbesserungen Velorouten/Radwegenetz                                   | 2020 | 34.495 €           |
| Maßnahmenpaket zur Förderung des Fahrradparkens                                  | 2020 | 314.825 €          |
| P+R-Anlage Haus Vorst  | 2020 | <u>1.034.830 €</u> |
| Summe:   | 2020 | 1.384.150 €        |

|  |      |                 |
|--|------|-----------------|
| P+R-Palette Porz-Wahn  | 2021 | 925.000 €       |
| Maßnahmenpaket zur Förderung des Fahrradparkens                                  | 2021 | 391.692 €       |
| Parkplätze in der Grünfläche Olpener Straße vor der Einmündung Hohensyburgstraße | 2021 | <u>11.166 €</u> |
| Summe:   | 2021 | 1.327.858 €     |

### III. Bestehende Bindungen durch Gremienbeschlüsse

|  |  |                 |
|--|--|-----------------|
| - Quartiersgaragen:                                    |  |                 |
| Eigelstein   |  | 461.930 €       |
| Kalk   |  | 400.000 €       |
| Dellbrück  |  | 194.040 €       |
| Nippes   |  | 1.300.000 €     |
| - Umbau Eiler Schützenplatz (Fahrrad-/Pkw-Stellplätze) |  | 82.840 €        |
| - Fahrradverkehr:                                      |  |                 |
| Maßnahmenpaket zur Förderung des Fahrradparkens        |  | 1.605.760 €     |
| Bauliche Verbesserungen Velorouten/Radwegenetz         |  | 2.877.800 €     |
| Standorte für ein Fahrradverleihsystem                 |  | 150.000 €       |
| - Planung:   |  |                 |
| Fortentwicklung Parkraum-/P+R/B+R-Konzept              |  | <u>80.540 €</u> |
| Summe (alle genannten Beträge gerundet):               |  | 7.152.910 €     |

### IV. Zusammenfassung

Zum 01.01.2022 beträgt der Gesamtbestand an noch zu verwendenden Stellplatzablösemittel 15.952.630 €. Dieser Gesamtbestand umfasst auch Restmittel von Einnahmen, die vor den oben aufgeführten Jahren 2019 bis 2021 erfolgten. Von diesem Gesamtbestand waren Mittel in Höhe von 7.152.910 € für beschlossene Maßnahmen gebunden, so dass der Anfangsbestand an freien Mitteln zum 01.01.2022 nun 8.799.720 € beträgt.

### V. Erledigung von Mittelbindungen

Die Tiefgaragen an den Standorten Kalk, Dellbrück und Nippes, Kempener Straße können auf den vorgesehenen Grundstücken nicht mehr verwirklicht werden. Die Bezuschussung dieser Quartiersgaragen ist objektiv unmöglich geworden, da sich diese Beschlüsse auf konkrete Standorte und Verhandlungen mit namentlich genannten Investoren bezogen, die alle ergebnislos verliefen. Für die Mittelbindung in Höhe von insgesamt 1.894.040 € entfällt damit die Grundlage. Somit beträgt der Bestand an freien Mitteln zum 01.01.2022 10.693.760 €.

### B. Künftige Verwendung der Stellplatzablösemittel

Seit der letzten Gesetzesänderung zum 01.01.2019 nimmt die Zahl der Anfragen und Anträge zur möglichen Verwendung von Stellplatzablösemitteln aufgrund der erheblich erweiterten Verwendungsmöglichkeiten deutlich zu. Mithin ist damit zu rechnen, dass die Rücklagen und auch das zu-

künftige jährliche Stellplatzablösebudget ausgeschöpft werden.

Auch um einen zielgerichteten Beitrag zur Mobilitätswende zu leisten, wird das „First-Come-First-Serve-Prinzip“ modifiziert und die Verwendung der Stellplatzablösemittel in einen verkehrsentwicklungsstrategischen Kontext gesetzt. Daher werden im Folgenden Grundsätze für die künftige Verwendung der Stellplatzablösemittel aufgestellt:

- I. Die nicht reservierten Mittel aus den vergangenen Jahr(zehnt)en sollen – bis zu einer verbleibenden Restsumme in Höhe von mindestens 2 Mio. € (s. B II. Anfangsguthaben) – für beispielgebende Maßnahmen, sog. „Leuchtturmprojekte“, verwendet werden.

Dazu zählen:

- Lastenradförderung: Verstetigung der Lastenradförderung, Ausweitung von Sharingsystemen für Lastenräder
- Integrierte Mobilität: Biketower, Mobilstationen, Abstellflächen für E-Scooter und Lastenräder
- E-Ladeinfrastruktur: Finanzierung von Ladesäulen im öffentlichen Raum, in Parkhäusern und auf P+R-Anlagen
- Radverkehrsförderung: beschleunigte Umsetzung von Radverkehrsprojekten
- Betriebliches Mobilitätsmanagement der Stadt Köln: u. a. Radabstellanlagen für Mitarbeitende

- II. Die Verwendung der ab dem 01.01.2023 zur Verfügung stehenden Stellplatzablösemittel erfolgt abgeleitet aus der Strategie „mobil 2025“ und dem dort angestrebten Modal-Split nach folgenden Grundsätzen:

1. Für die jeweils am 1. Januar eines ungeraden Jahres vorhandenen Stellplatzablösemittel (Anfangsguthaben) dürfen im Zeitraum bis zum 1. Januar des nächsten ungeraden Jahres jeweils ein Drittel für
  - a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,
  - b) den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen sowie
  - c) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind

bewilligt werden.

2. Für keinen Stadtbezirk dürfen in den Zwei-Jahres-Zeiträumen mehr als 20 % der Anfangsguthaben bewilligt werden.

3. Im Übrigen erfolgt die Bewilligung in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge aus Politik und Verwaltung.

Eine Bewilligung wird gewährt, wenn die vorstehenden drei Grundsätze kumulativ eingehalten werden.

Die in einem Zweijahreszeitraum zusätzlich eingehenden Mittel bilden zusammen mit den verbleiben-

den Restmitteln das Anfangsguthaben für den nächsten Zweijahreszeitraum.

Eine Anpassung dieser Grundsätze bleibt vorbehalten für

- Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen,
- neue förderfähige Maßnahmen,
- eine Gewährleistung des Mittelabflusses oder
- eine neue strategische Ausrichtung.
- neues Investoreninteresse an Quartiersparkplätzen oder Quartierstiefgaragen bzw. neue Projektansätze im Rahmen des Masterplan Parken.

**Gez. Egerer**